

**Antrag 3: „Mindestparität/Männerobergrenze“**

Antragsteller\*innen: Kreisvorstand Groß-Gerau

**§ 5 – Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt die Partei im Tätigkeitsgebiet nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(2) Dem Vorstand gehören fünf Mitglieder an:

1. ein/e Vorsitzende/r,
2. ein/e stellvertretende/r  
Vorsitzende/r,
3. ein/e Schatzmeister/in.
4. ein/e Sonderbeauftragte/e für  
außergroßgerausche Beziehungen
5. ein/e Biersitzer/in

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder von der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn – auf Antrag – mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung

**§ 5 – Vorstand**

(1) Der Vorstand vertritt die Partei im Tätigkeitsgebiet nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter\*innen oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(2) Dem Vorstand gehören mindestens drei bis maximal fünf Mitglieder an:

1. ein\*e Vorsitzende\*r,
  2. ein\*e stellvertretende\*r  
Vorsitzende\*r,
  3. ein\*e Schatzmeister\*in
- Optional:
4. Mitglied des Vorstands
  5. Mitglied des Vorstands

(3) Der Vorstand soll mindestparitätisch, das heißt mindestens zur Hälfte mit FrauenInterTrans\*-Personen besetzt sein. Sofern nicht genügend FrauenInterTrans\*-Personen für den Vorstand zur Wahl stehen, kann die Wahlversammlung nach Abstimmung von der Vorgabe abweichen.<sup>1</sup>

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder von der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn – auf Antrag – mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung

über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

(5) Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder im Tätigkeitsgebiet kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Gründungsversammlung.

über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

(6) Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(7) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder im Tätigkeitsgebiet kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(8) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Gründungsversammlung.

<sup>1</sup> Wahl der Vorstandsmitglieder: Das Verfahren soll so gewählt werden, dass maximal 50 % Männer im Vorstand sind. Sofern ein Mann für die Position 1 gewählt ist, soll kein Mann für die Wahl zu Position 2 antreten. Sofern nicht genügend Nichtmänner zur Wahl stehen, kann die Wahlversammlung von der Vorgabe „Mindestparität/Männerobergrenze von maximal 50 %“ abweichen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die sich nicht als Mann definieren, hat bezüglich dieser Abweichung ein Vetorecht. Die Wahlleitung unterbricht in diesem Fall die Sitzung, um Raum für Beratungen zu schaffen. Wenn sich in der Beratungspause keine Nichtmänner gefunden haben, die kandidieren möchten, können Nichtmänner Lösungsvorschläge (z. B. Vertagung der Wahlversammlung) zur Abstimmung stellen. Wenn die Wahlversammlung keinem Vorschlag folgt, dürfen sich Männer unabhängig von der Obergrenze zur Wahl stellen.

Begründung:

Nichtmänner an die Satirefront! Die PARTEI versteht sich als eine Partei für alle, weswegen eine Mindestparität/Männerobergrenze der richtige Schritt ist, um alle unsere Genoss\*innen sichtbar zu machen und ihnen frei von einem aktuellen Männerübergewicht in der Partei Die PARTEI faire Chancen zu ermöglichen.